



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

TREUHAND-INFO 2020/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

CORONAVIRUS – ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVE	SEITE 1
CORONAVIRUS – AUSWIRKUNGEN AUF DEN LOHNAUSWEIS	SEITE 2
NEUERUNGEN PENSIONS KASSE – IN KÜRZE	SEITE 4
NEUERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN 2021	SEITE 5
VATERSCHAFTSURLAUB UND ANDERE BETREUUNGS-„URLAUBE“	SEITE 6

CORONAVIRUS – ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVE

Corona: Arbeitgeberbeitragsreserve darf wieder für die Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen verwendet werden.

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 beschlossen, dass nebst den Arbeitgeberbeiträgen auch die Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder aus den **Arbeitgeberbeitragsreserven** bezahlt werden können. Diese Massnahme soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken und ist befristet bis am 31. Dezember 2021.

Damit wird die Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge, die der Bundesrat im Notrecht verabschiedet hat und bis am 26. September 2020 gültig war, auf der Basis des vom Parlament beschlossenen Covid-19-Gesetzes wieder aufgenommen.



Die behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben erheblichen Einfluss auf den Berufsalltag. Den veränderten Verhältnissen ist beim Ausfüllen des Lohnausweises Beachtung zu schenken. Dabei stehen Kurzarbeitsentschädigungen, Mahlzeitenvergünstigungen, Spesenvergütungen, Privatanteil Geschäftsfahrzeug sowie Verpflegung und Unterkunft im Focus.

Grundsatz

In der Schweiz ist jeder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, alle Leistungen bzw. geldwerten Vorteile, die seinen Arbeitnehmern aus einem Arbeitsverhältnis zufließen, zu deklarieren. Dafür ist das amtliche Formular „Lohnausweis“ zu verwenden. Der Lohnausweis gilt als Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 110 Abs. 4 StGB), daher ist beim Ausfüllen besonders auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten.

Gemäss Publikationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern gelten folgende besondere Regelungen in Zusammenhang mit der Corona-Krise:

Kurzarbeitsentschädigungen

Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sind grundsätzlich in Ziffer 7 „Andere Leistungen“ des Lohnausweises zu deklarieren. Die Anzahl Tage der Kurzarbeitsentschädigung sind in den Bemerkungen (Ziffer 15) anzugeben. Weil viele Lohnprogramme bei Weiterzahlung des vollen Lohnes trotz Kurzarbeit die KAE-Entschädigung für Zwecke des Lohnausweises nicht separat erfassen oder codieren, sind diese (wie oftmals auch Erwerbsausfallentschädigungen wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc.) in Ziffer 1 „Lohn“ bereits enthalten. In diesem Fall ist die betragsmässige Entschädigung zusätzlich in der Bemerkungszeile (Ziffer 15) anzugeben, z.B. „Kurzarbeitsentschädigung für 20 Tage, CHF 3'800, in Ziffer 1 enthalten“.

Mahlzeitenvergünstigungen

Die vorübergehende Schliessung eines Personalrestaurants oder einer Kantine, welche den Mitarbeitenden vergünstigte Mahlzeiten abgeben sowie auch der Unterbruch der Abgabe von Lunch-Checks für verbilligtes Essen in gastgewerblichen Dritt-Betrieben haben keinen Einfluss auf den Lohnausweis. Im Feld „G“ ist weiterhin ein entsprechendes Kreuz (x) anzubringen.

Sofern aufgrund der vorübergehenden Schliessung einer Betriebsgaststätte über mehrere Wochen Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung anfallen, kann der Steuerpflichtige diese im persönlichen Veranlagungsverfahren mittels entsprechenden Belegen geltend machen. In Ziffer 15 (Bemerkungen) sollte die Dauer der vorübergehenden Schliessung der Kantine angegeben werden.

Spesenvergütungen

Pauschale Spesenvergütungen, die aufgrund von steuerlich genehmigten Spesenreglementen vergütet werden, sind auch während der vorübergehenden Corona-bedingten Tätigkeit im Homeoffice als Spesenersatz akzeptiert. Dies obwohl in einzelnen Fällen weniger effektive Auslagen anfallen werden. Die Deklaration hat wie bisher in den Ziffern 13.2.1 (Repräsentation), 13.2.2 (Autospesen) und 13.2.3 (Übrige Pauschalspesen) zu erfolgen. Ebenso ist weiterhin in Ziffer 15 (Bemerkungen) auf das von der Steuerverwaltung genehmigte Spesenreglement hinzuweisen.

Die pauschalen Spesenentschädigungen sind bei Pensum-Reduktionen im Falle von Kurzarbeit über 3 Monate im Umfang der Kurzarbeitszeit in den jeweiligen Monaten prozentual zu kürzen. Kurzarbeit unter 3 Monate hat keine Kürzung zur Folge.

Wenn Arbeitgeber für Corona-bedingte Homeoffice-Tätigkeit (z.B. für Nutzung private Infrastruktur) zusätzliche Spesenentschädigungen gewähren, sind pauschale Beträge bis CHF 600 pro Jahr auch ohne genehmigtes Spesenreglement als Unkostenersatz steuerlich akzeptiert (Regelung Kanton Bern). Die Abrechnung von zusätzlich angefallenen effektiven Kosten ist steuerlich ausgeschlossen. Der Pauschalspesenbeitrag ist in Ziffer 13.2.3 des Lohnausweises mit dem Hinweis „Entschädigung Kosten Coronavirus-Krise“ betragsmässig zu deklarieren. In den Bemerkungen (Ziffer 15) des Lohnausweises ist über die Art der Entschädigung Aufschluss zu geben bspw. „Entschädigung coronabedingtes Homeoffice“.

Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ist dem Mitarbeitenden ein Privatanteil zu belasten und in Ziffer 2.2 zu deklarieren. Der Privatanteil entschädigt die private Nutzung im Allgemeinen, jedoch nicht den Arbeitsweg. Dementsprechend haben Homeoffice-Arbeitstage und Kurzarbeitstage keinen Einfluss auf die Höhe des abzurechnenden Privatanteils Geschäftsfahrzeug. Die Covid-19-Situation führt nicht zu einer besonderen oder anderslautenden Praxis. Ebenfalls ist wie bisher das Kreuz (x) in Feld „F“ zu setzen.

Zu beachten ist, dass Homeoffice-Arbeitstage und Kurzarbeitstage zum Aussendienst zählen, weil kein Arbeitsweg anfällt. Entsprechend sind allfällige zusätzliche Tage bei der Angabe der Aussendiensttätigkeit in den Bemerkungen (Ziffer 15) zu berücksichtigen z.B. „Anteil Aussendiensttätigkeit 70% (Aussendienst, Homeoffice und Kurzarbeit)“.

Verpflegung und Unterkunft

Für die Deklaration von Gratis-Verpflegung und Unterkunft in Ziffer 2.1 des Lohnausweises ändert die Corona-virus-Situation nichts. In dieser Ziffer sind immer nur jene Beträge anzugeben, welche effektiv aufgrund ge-

leisteter Arbeitstage anfallen. Kurzarbeit- oder Home-office-Tage führen zu keiner betragsmässigen Deklaration, auch nicht von Naturalleistungen.

A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario	
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite	
C	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS
D	Jahr – Année – Anno
E	von – du – dal bis – au – al
F	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
G	Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto
H	
<p>1. Lohn soweit nicht unter Ziffer 2–7 aufzuführen / Rente Salaire qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / Rente Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rendita</p> <p>2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario</p> <p>2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio +</p> <p>2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio +</p> <p>2.3 Andere – Autres – Altre + Art – Genre – Genere</p> <p>3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche Art – Genre – Genere +</p> <p>4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale Art – Genre – Genere +</p> <p>5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato +</p> <p>6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione +</p> <p>7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Genere +</p> <p>8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita =</p> <p>9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/PG/AD/AINP –</p> <p>10. Berufliche Vorsorge 2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari – Prévoyance professionnelle 2^e pilier 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto – Previdenza professionale 2^e pilastro</p> <p>11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita ➔ = In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta</p> <p>12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte</p> <p>13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprise nel salario lordo (sotto cifra 8)</p> <p>13.1 Effektive Spesen 13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio Frais effectifs 13.1.2 Übrige – Autres – Altre Spese effettive Art – Genre – Genere</p> <p>13.2 Pauschalspesen 13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza Frais forfaitaires 13.2.2 Auto – Voiture – Automobile Spese forfetarie Art – Genre – Genere</p> <p>13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento</p> <p>14. Weitere Gehaltsnebenleistungen Art Autres prestations salariales accessoires Genre Altre prestazioni accessorie al salario Genre</p> <p>15. Bemerkungen Observations Osservazioni</p>	
<p>I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro</p>	

605.040.18N Form. 11

Aktualisierte Verordnungen ab 1. Oktober 2020

Der Bundesrat hat verschiedene Anpassungen in den Verordnungen zur beruflichen Vorsorge vorgenommen, welche teilweise auch zu Anpassungsbedarf in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen führen können. Nebst einigen formellen Änderungen und Präzisierungen in den Gesetzestexten wurden folgende wesentlichen Anpassungen gemacht:

- Anpassung einzelner Verordnungsartikel aufgrund der aktuellen Entwicklung des technischen Zinssatzes (Art. 8 FZV) und der Entwicklung im Bereich Mortalitätsrate und Invalidenquote (Versicherungsprinzip gem. Art. 1h Abs. 1 BVV2).
- Die Möglichkeit wurde eingeführt, dass Einrichtungen der gebundenen Vorsorge in ihrem Reglement vorsehen können, dass Leistungen an eine begünstigte Person gekürzt oder verweigert werden können, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass die begünstigte Person den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat (Art. 15a FZV und Art. 2a BVV3).
- Gemäss dem neuen Art. 3a Abs. 2 BVV3 ist die Teilvertragung von Guthaben der Säule 3a zugelassen, sofern damit die Lücke in der 2. Säule vollständig gedeckt wird. Weiter wurde präzisiert, dass eine Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV zulässig ist (Art. 3a Abs. 3 BVV3). Hingegen ist eine Aufteilung von 3a-Guthaben auf mehrere 3a-Konti nach wie vor nicht erlaubt (hingegen ist die Öffnung von mehreren 3a-Konti erlaubt). Der Transfer von 3a-Guthaben in die Pensionskasse soll steuerneutral erfolgen. Einige wenige Kantone erheben jedoch eine (privilegierte) Kapitalauszahlungssteuer und lassen anschliessend den Einkauf als ordentlich abzugsfähig zu. Diese Praxis ist je nach Kanton unterschiedlich. Eine vorgängige Abklärung lohnt sich.



Neue Anlagekategorie „Infrastruktur“ ab 1. Oktober 2020

Ebenfalls ab 1. Oktober 2020 in Kraft sind die neuen Anlagevorschriften für Pensionskassen (Art. 49 BVV2 ff.), welche in einigen Fällen auch zu einer Anpassung der Anlagereglemente führen wird.

Neu sind unter Art. 53 BVV2 bei den zulässigen Anlagen mit Buchstabe d^{bis} Infrastrukturanlagen als eigenständige Anlagekategorie aufgenommen worden. Bisher wurden Infrastrukturanlagen unter Buchstabe e geführt. Als Infrastrukturanlagen gelten beispielsweise Investitionen in die Energieinfrastruktur (Kraftwerke, Versorgungsnetze etc.), die Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur (Strassen, Brücken, Eisenbahn etc.) sowie Gesundheitsinfrastruktur (Spitäler, Heime etc.).

Da Infrastrukturanlagen bisher als alternative Anlagen galten, mussten diese gemäss Art. 53 Abs. 4 BVV2 bisher mittels Kollektivanlagen abgedeckt werden. Gemäss Art. 53 Abs. 2 BVV2 können solche Anlagen neu auch direkt erfolgen, sofern sie angemessen diversifiziert sind, was vorliegend gemäss den Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen, maximal 1% des Vorsorgevermögens bedeutet.

Da Infrastrukturanlagen eine neue Anlagekategorie sind, wurden auch die Kategorienbegrenzungen neu ins Gesetz aufgenommen. Gemäss Art. 55 Bst. f BVV2 dürfen grundsätzlich maximal 10% in Infrastrukturanlagen angelegt werden. Bisher waren Infrastrukturanlagen im Rahmen der 15% alternative Anlagen subsummiert. Da der Gesetzgeber im Wortlaut der Verordnung nicht auf das Inland beschränkt, sind somit auch ausländische Anlagen zugelassen.

ELG-Reform: Massnahmen zu Gunsten älterer Arbeitsloser (Art. 47a BVG) ab 1.1.2021

Arbeitnehmer, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Arbeitsstelle infolge Kündigung des Arbeitgebers verlieren, scheiden heute zwangsläufig aus der Pensionskasse aus und müssen ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitseinrichtungen bezahlen im Pensionierungsfall in der Regel keine Renten aus, sondern erbringen lediglich eine Kapitalleistung.

Mit der ELG-Reform können diese Personen ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente). Auch hier sind die Pensionskassen angehalten, ihre Reglemente zeitnah zu überarbeiten.

Anpassung der Grenzbeträge und Beitragsätze in der 1. Säule per 1. Januar 2021

Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen wurde in der Volksabstimmung angenommen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zu seiner Finanzierung wird der EO-Beitragsatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45 auf 0.5% erhöht.

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge			
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)			
	2021	2020	2019
AHV	8.7%	8.7%	8.4%
IV	1.4%	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.45%	0.45%
ALV bis Höchstbetrag von CHF 148'200; über CHF 148'200 0.5%	2.2%	2.2%	2.2%
Total	12.8%	12.75%	12.45%

Die Leistungen (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) aus der 1. Säule (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Renten) werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Monatliche AHV- / IV-Leistungen	ab 2021		2020 und 2019		2015 bis 2018	
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente pro Monat	1'195	2'390	1'185	2'370	1'175	2'350
Ehepaarrente pro Monat	1'792.50	3'585	1'777.50	3'555	1'762.50	3'525
Witwen- / Witwerrente	956	1'912	948	1'896	940	1'880
Waisenrente	478	956	474	948	470	940

Anpassung in der 2. Säule per 1. Januar 2021

Aufgrund der Anpassungen in der 1. Säule, werden auch die Grenzbeträge in der 2. Säule entsprechend angepasst.

Jährliche BVG-Grenzbeträge	2021	2020 und 2019	2015 bis 2018
Mindestjahreslohn	21'510	21'330	21'150
Maximal versicherter Lohn BVG	86'040	85'320	84'600
Koordinationsabzug BVG	25'095	24'885	24'675
Maximal koordinierter Lohn BVG	60'945	60'435	59'925
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'585	3'555	3'525
Maximal versicherbarer Lohn	860'400	853'200	846'000

Der **Mindestzinssatz** in der beruflichen Vorsorge beträgt seit 2017 unverändert 1%.

Weiter werden die **seit 2017 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule** erstmals der Teuerung angepasst. Die Anpassung beträgt 0.3%. Die in den Jahren 2016 und früher entstandenen Renten werden nicht angepasst, aber im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung überprüft und entsprechend frühestens auf den 1. Januar 2023 angepasst.

Anpassung in der 3. Säule per 1. Januar 2021

Aufgrund der Anpassungen in der 1. Säule, werden auch die maximalen Einlagen in die **Säule 3a** angepasst. Die maximale Einlage beträgt ab **2021 CHF 6'883** (bzw. **CHF 34'416** ohne 2. Säule). Im 2020 betragen die Maximalbeträge CHF 6'826 (bzw. CHF 34'128 ohne 2. Säule).

Tipp: Bezahlen Sie Ihre 3. Säule bereits im Januar des entsprechenden Jahres ein. Einerseits profitieren Sie so noch mehr vom Zinseszinsseffekt und andererseits verbleiben Ihnen bei einem allfälligen finanziellen Engpass noch fast zwei Jahre um die Lücke zu schliessen.

Vaterschaftsurlaub ab 1. Januar 2021

In der Volksabstimmung von Ende September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit über 60% überaus deutlich angenommen. Dazu wird im Obligationenrecht neu ein Artikel 329g eingeführt.

Alle erwerbstätigen Väter haben das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, d.h. 10 freie Arbeitstage. Dieser Urlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes bezogen werden, wochen- oder tageweise. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird nach den gleichen Grundsätzen wie beim Mutterschaftsurlaub entschädigt. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den 9 Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig gewesen sein.

Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2'744 Franken ergibt. Die Finanzierung erfolgt analog der Mutterschaftsversicherung über die EO, also mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber, welche per 1. Januar 2021 von heute Total 0.45% auf 0.50% erhöht werden.

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Im medialen Lärm um den Vaterschaftsurlaub untergegangen ist die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen. Im weiteren Sinn geht es auch hier um bezahlte Urlaube, wobei das auslösende Ereignis sicher deutlich weniger Freude bereitet als beim Vaterschaftsurlaub.

Kurzzeitiger Urlaub für die Betreuung von Angehörigen:

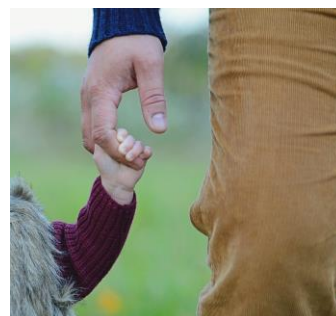
Mit der ersten Etappe, welche **am 1. Januar 2021 in Kraft** tritt, wird im Obligationenrecht ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens 3 Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr. Die Kosten für diese Freitage werden durch die Arbeitgeber selber getragen.

Urlaub für die Betreuung von Kindern: In einem zweiten Schritt, nämlich **ab dem 1. Juli 2021**, gewährt das neue Gesetz erwerbstätigen Eltern einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes. Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden. Die Entschädigung erfolgt über die Erwerbssersatzordnung (EO). Der EO-Beitragsatz muss deswegen nicht erhöht werden.

Die etappenweise Einführung erfolgt übrigens deshalb, damit die Ausgleichskassen für die Einrichtung der administrativen und technischen Prozesse des Betreuungsurlaubs genügend Zeit zur Verfügung haben.

Weiter werden mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes auch

- die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet, damit mehr pflegebedürftige Personen selbstständig bei sich zuhause leben können und
- der Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder dahingehend angepasst, dass der Anspruch während eines Spitalaufenthalts des Kindes nicht mehr aufgehoben wird.



Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch